

ZUSCHUSSRICHTLINI

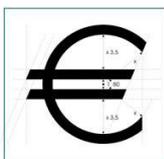


N

des

Kreisjugendring

Rottal-Inn





**Vorworte*****Liebe Verantwortliche in der Jugendarbeit,***

der Landkreis Rottal-Inn misst der Jugendarbeit einen sehr hohen Stellenwert zu.

Jugendarbeit hat die Aufgabe jungen Menschen

- Möglichkeiten zur Entfaltung und Verwirklichung ihrer Persönlichkeit zu schaffen;
- Lebensformen aufzuzeigen und sie ein Stück ihres Lebens zu begleiten und zu beraten;
- ihren Platz in der Gesellschaft zu zeigen;
- Aufgaben zu geben und ihren Idealismus sinnvoll einzusetzen;
- Möglichkeiten zum Erlernen von kritischem Denken, selbständigem und solidarischem Handeln, sowie zur sozialen Mitarbeit zu geben;
- die aktive Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen
- zu helfen, kritische und verantwortungsbewusste Frauen und Männer unserer Gesellschaft zu werden.

Die politischen Verantwortungsträger des Landkreises und Vorstandschaft des Kreisjugendrings sind sich darin einig, dass Jugendarbeit eine wichtige Investition für die Zukunft, insbesondere in Zeiten demografischer Veränderungen, darstellt. In diesem Sinne hoffen wir auf vielseitige Aktivitäten der Jugendverbände, Jugendgruppen usw. in den Gemeinden und im Landkreis Rottal-Inn.

Jugendarbeit und damit auch ihre Förderung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Wer in der Jugendarbeit tätig ist, der muss Ratgeber und Begleiter sein auf dem Weg, an dessen Ziel der Platz in der Gesellschaft steht. Gerade in der heutigen Zeit, in der es immer wichtiger wird, jungen Menschen sinnvolle Alternativen in der Freizeitgestaltung aufzuzeigen.

Die Jugend und ihr Potential ist unsere Zukunft. Der Landkreis Rottal-Inn unterstützt daher im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung und seiner Möglichkeiten die Arbeit des Kreisjugendrings.

Ich begrüße die Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, denn die Arbeit mit Jugendlichen ist wie die Jugend selbst: sie ändert sich, und auf diese Veränderungen müssen wir uns einstellen, wenn für und mit den jungen Menschen sinnvoll gearbeitet werden soll. Die Aktualisierung und Überarbeitung der Richtlinien wurde von den Beteiligten sorgfältig diskutiert und ausgearbeitet, dafür sage ich allen Verantwortlichen meinen herzlichen Dank.

Allen, die in der Jugendarbeit tätig sind, sei es beruflich oder ehrenamtlich, wünsche ich für die Zukunft viel Erfolg bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe.



Landrat Michael Fahmüller



**Landrat  
Michael  
Fahmüller**



**KJR-Vorsitzender  
Rudolf Heldak**

***Liebe Verantwortliche, Verbandsvertreter und Mitarbeiter der  
Jugendarbeit!***

Die Förderrichtlinien des Kreisjugendring Rottal-Inn wurden im Laufe des Jahres 2014 redaktionell überarbeitet, von der Vollversammlung am 24. November 2014 verabschiedet, und traten am 1. Januar 2015 in Kraft. Dabei galt es auch der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) gerecht zu werden.

Damit führt der Kreisjugendring seine bewährte Förderpolitik fort und versucht, sowohl auf Kreis- als auch auf örtlicher Ebene, seiner Verantwortung für die Jugendarbeit gerecht zu werden.

Das bedeutet auch, die freien Träger der Jugendarbeit ideell und finanziell zu unterstützen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Ziel der Förderung ist die Beheimatung Jugendlicher in der heimatlichen Gemeinde.

Die finanzielle Förderung soll aufgrund von Richtlinien erfolgen, damit Kriterien und Entscheidungen sachlich begründet und nachvollziehbar sind.

Mit der Überarbeitung der Förderrichtlinien passt sich der Kreisjugendring Rottal-Inn den Entwicklungen der letzten Jahre an und setzt die Erkenntnisse aus der Anwendung der bisher gültigen Regelungen um.

Ein großer Dank gilt auch dem Landkreis Rottal-Inn der dem Kreisjugendring Rottal-Inn durch die finanzielle Unterstützung die Möglichkeit gibt, die Jugendarbeit im Landkreis zu fördern. Deshalb konnten bisher immer die beantragten Zuschüsse entsprechend den Richtlinien ausgezahlt werden. Ziel unseres gemeinsamen Bestrebens ist es, die Jugendgruppen und ihre überörtlichen Zusammenschlüsse bei ihrem wertvollen Handeln zu unterstützen. Öffentliche Jugendförderung kann ehrenamtliches Engagement nicht ersetzen. Sie soll jedoch Hilfestellung, Anreiz und Bestätigung für die geleistete Arbeit sein.

Schließlich bleibt nur noch der Dank an alle, welche die Gestaltung und Überarbeitung der neuen Förderrichtlinien nach bestem Wissen erarbeitet haben.



Vorsitzender Rudolf Heldak

## Inhaltsangabe

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- II. **Förderung der Mitarbeiterbildung**
- III. **Förderung der Jugendbildung**
- IV. **Förderung von Freizeitmaßnahmen**
- V. **Förderung von Geräten und Materialien**
- VI. **Förderung von Projektarbeit**
- VII. **Förderungen von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit**
- VIII. **Sonderzuschüsse – Förderung von Aktionstagen**
- IX. **Förderung von TdOs „Tage der Orientierung“**
- X. **Grundförderung**

## I. **Allgemeine Bestimmungen**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Vergabe   | 1. Es werden Jugendverbände <sup>1</sup> und Jugendgemeinschaften <sup>2</sup> , die dem Kreisjugendring Rottal-Inn angehören, sowie im Landkreis öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, bezuschusst. Es werden nur Teilnehmer/innen, die im Landkreis Rottal-Inn wohnen, bezuschusst (gilt nicht für Betreuer). Für die Bezuschussung von örtlichen Freizeitmaßnahmen <sup>3</sup> ist grundsätzlich die kreisangehörige Gemeinde zuständig. Für Jugendbildungsmaßnahmen und überörtliche Maßnahmen <sup>4</sup> werden die Landkreismittel über den Kreisjugendring Rottal-Inn vergeben. |
| 2. durch KJR   | 2. Zuschüsse werden im Rahmen der vom Landkreis Rottal-Inn dem Kreisjugendring Rottal-Inn zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel auf Antrag durch Vorstandsbeschluss gemäß den Richtlinien bewilligt und vergeben.   |
| 3. 10 %<br>Eigenleistung   | 3. Die Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist eine Eigenleistung von mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten (durch Teilnehmerbeiträge oder den Träger der Maßnahme).   |
| 4. Kein Rechts-<br>anspruch  | 4. Auf Zuschüsse durch den Kreisjugendring Rottal-Inn besteht kein Rechtsanspruch.   |
| 5. Kosten-<br>voranschlag  | 5. Für außergewöhnliche und größere Maßnahmen, wie internationaler Jugendaustausch oder Projekte, ist vorher ein Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan einzureichen.   |
| 6. max. Fehlbeitrag  | 6. Die beantragte Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Es müssen alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sein und im Zuschussantrag angegeben werden.  |
| 7. Teilnahme   | 7. Die Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.  |
| 8. Formulare vom<br>KJR, Belege in<br>Kopien, pro<br>Veranstaltung<br>ein Antrag | 8. Für alle Zuschüsse sind die beim Kreisjugendring Rottal-Inn erhältlichen Antragsformulare und Teilnehmerlisten zu verwenden ( <b>auch auf der Homepage herunterzuladen</b> ). Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig ausgefüllt sind. Für jede Maßnahme bzw. Anschaffung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Belege zu Abrechnungen können in Originalform oder in Kopie eingereicht werden, diese verbleiben beim Kreisjugendring. Vorzulegen ist eine vollständige übersichtliche Ausgabenabrechnung mit genauer Zuordnung zu den Rechnungsbelegen.                             |
| 9. Überweisung auf<br>Vereinskonten  | 9. Bewilligte Zuschüsse werden nur an Verbands- oder Vereinskonto überwiesen.  |
| 10. mind. 15 €   | 10. Anträge, deren Zuschusshöhe 15 Euro nicht überschreiten, kommen nicht zur Auszahlung und werden auch nicht bearbeitet.   |
| 11. Acht-Wochen-<br>Frist beachten   | 11. In der Regel können Anträge die später als acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind Anträge für Anschaffungen/Material oder Tage der Orientierung (TdO).   |
| 12. Fehlende<br>Unterlagen   | 12. Fehlende Unterlagen zu eingereichten Anträgen können bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nachgereicht werden. Ist dies nicht der Fall, verfällt der Antrag. Bei fehlenden Rechnungsbelegen wird entsprechend gekürzt.  |

13. Die Zuschüsse können je nach Haushaltslage und zur gerechten Verteilung der Mittel gekürzt werden.
14. Im Sinne der Jugendarbeit und in besonderen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Rottal-Inn die Höchstgrenzen der Fördersätze anheben.
15. Für besonders gelagerte Einzelfälle kann auf formlosen Antrag durch Beschluss der KJR-Vorstandschaft eine Förderung gewährt werden.
16. Nicht gefördert werden alkoholische Getränke, Zigaretten und ähnliches, das den Charakter der Maßnahme als jugendgerecht anzweifeln lässt.
17. Mit einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) erhöht sich der Tagessatz für eine Betreuungskraft um 100 Prozent nach dem jeweiligen Maßnahmenfördersatz. Die Jugendleitercard ist als Kopie dem Antrag beizufügen.
18. Die Antragsteller verpflichten sich, bei der Durchführung die gesetzlichen Vorgaben und Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
19. Der Kreisjugendring Rottal-Inn ist berechtigt, nachzuprüfen, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden und behält sich gegebenenfalls eine Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse vor. Bei Verdacht von falschen Angaben, Täuschung, Missbrauch von Fördermitteln und ähnlichen Sachverhalten behält sich die KJR-Vorstandschaft eine Prüfung der Maßnahme und einen ganz oder teilweisen Ausschluss von der Förderung vor.
20. Die überarbeiteten Zuschussrichtlinien treten ab 1. Januar 2015 in Kraft.

13. Kürzungen
14. Höchstgrenzen
15. Formloser Antrag bei Sonderfällen
16. Keine Förderung
17. Juleica
18. Jugendschutz
19. Prüfung der Verwendung und Rückforderung
20. Richtlinien gültig ab 1.1.15

---

#### <sup>1</sup> Definition „Jugendverband“:

Ein Jugendverband ist eine Jugendorganisation, d.h. ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis einschließlich 26 Jahren, der mindestens in einem Bezirksjugendring vertreten ist.

#### <sup>2</sup> Definition „Jugendgemeinschaft“:

Zusammenschluss von mindestens 7 (sieben) jungen Menschen, in der Regel bis einschließlich 26 Jahren auf örtlicher Ebene oder Kreisebene.

#### <sup>3</sup> Definition „örtliche Maßnahme“:

Als „örtlich“ ist der Bereich der politischen Gemeinde anzusehen. Alle darüber hinaus gehenden Aktivitäten sind als überörtlich anzusehen. Bei Aktivitäten sind zur Beurteilung hierzu die Ebene des Veranstalters und die Herkunft der tatsächlichen Teilnehmer heranzuziehen. Bei Veranstaltungen die als „überörtlich“ bezeichnet werden können, müssen dann mindestens 40 Prozent der Teilnehmer **nicht** aus der heimischen Gemeinde oder aus mindestens drei verschiedenen Gemeinden stammen. Bei überörtlichen Veranstaltungen oder Maßnahmen werden nur Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Rottal-Inn bezuschusst.

- <sup>4</sup> Die Regelung gilt auch für **Antragsteller aus anderen Landkreisen**. Jedoch werden **nur** Teilnehmer/innen, aber keine Betreuer/innen, bezuschusst.

#### Was bedeutet:

Jugendverband

Jugendgemeinschaft

Örtliche und überörtliche Maßnahme

Antragsteller außerhalb LKR

## II. **Förderung der Mitarbeiterbildung**

**Vorrangige  
Förderung durch  
BJR**

**Mitarbeiterbildungsmaßnahmen werden vorrangig vom Bayerischen Jugendring gefördert.**

### 1. Förderzweck

#### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen soll allen im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbänden und anderen öffentlich anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit auf Landkreisebene in die Lage versetzen, ihre Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden.

**Qualifikation zur  
Juleica**

Ebenso sollen die **Teilnehmer zum Erwerb der Jugendleitercard (Juleica) qualifiziert werden**

### 2. Gegenstand

#### 2. Gegenstand der Förderung

Den Mitarbeitern in der Jugendarbeit sollen Lernfelder angeboten werden, um ihnen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Aufgaben zu vermitteln oder diese zu überprüfen.

Förderfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren, **wenn der BJR nicht fördert.**

### 3. Antrags- berechtigte

#### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammen geschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

### 4. Voraus- setzungen

#### 4. Fördervoraussetzungen

Eine Mitarbeiterbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn:

- (1) die Teilnehmer/innen mindestens 15 Jahre alt sind;
- (2) für je 15 Teilnehmer/innen eine Fachkraft (Referent) oder ein verantwortlicher Mitarbeiter (Mindestalter 18 Jahre) vorhanden ist;
- (3) die Teilnehmerzahl nicht mehr als 40 beträgt;
- (4) der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendarbeit gewahrt ist.
- (5) Es werden nur Teilnehmer/innen aus dem eigenen Jugendverband oder der eigenen Jugendgemeinschaft gefördert.

## 5. Umfang der Förderung

### 5.1. Förderfähige Kosten sind:

- \* Fahrtkosten,
- \* Verpflegungskosten,
- \* Raummieten,
- \* Honorare und Referentenkosten,
- \* notwendige Material- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen.

### 5.2. Fördersätze:

1. Für Schulungen, die mindestens zwei Stunden dauern 3 Euro pro Teilnehmer
2. Für Seminarreihen 3 Euro pro Teilnehmer/innen je Veranstaltung.
3. Für Eintagesschulungen 6,50 Euro pro Teilnehmer/innen. (Dauer von Eintagesschulungen: mindestens 6 Stunden Programm).
4. Für Mehrtagesmaßnahmen 9 Euro pro Tag und Teilnehmer/innen ( pro Tag mindestens 6 Stunden Programm).
5. Es werden höchstens 520 Euro pro Antragssteller und Jahr bezuschusst.

## 6. Verfahren

- 6.1. Den Anträgen sind ein Kurzbericht, aus dem der zeitliche Ablauf und der Erfolg der Maßnahme ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste (*Vorlage vom KJR*) beizufügen. Die Teilnehmerliste muss Namen, Wohnort mit Postleitzahl, Alter der Teilnehmer/innen und der Referenten enthalten. Ferner muss die Teilnehmerliste von jedem Teilnehmer eigenhändig unterschrieben sein.
- 6.2. Den Anträgen sind Belege z.B. quittierte Rechnungen (auch in Kopie) beizufügen, die beim Kreisjugendring bleiben.

## 5. Förderumfang

*Förderfähige  
Kosten*

### **Fördersätze**

*6,50 € (1 Tag)  
9 € (ab 2 Tagen)  
3 € (Seminare)  
max. 520 €*

## 6. Verfahren

### **Wichtig:**

Kurzbericht

Unterschriebene  
Teilnehmer- und  
Betreuerliste

### **Belege**

lesbare Kopien  
genügen

### III. Förderung der Jugendbildung

#### 1. Förderzweck

#### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

#### 2. Gegenstand

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Dabei sollen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können.

#### 3. Antragsberechtigte

#### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

#### 4. Voraussetzungen

#### 4. Fördervoraussetzungen

Offene Maßnahme bis 26 Jahre

##### 4.1. Jugendbildungsmaßnahmen liegen vor, wenn:

- (1) die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht,
- (2) die Teilnehmer/innen nicht älter als 26 Jahre sind,
- (3) die Teilnehmerzahl mindestens 6 Personen (ohne Betreuer) beträgt,
- (4) die Durchführung durch eine Leitungskraft (Mindestalter 18 Jahre) erfolgt. Für je 12 weitere Teilnehmer kann eine weitere verantwortliche/r Mitarbeiter/in oder Betreuungskraft bezuschusst werden; je angefangene 20 Teilnehmer sollte wenigstens ein verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung stehen.

mindestens 6 TN und 1 Leiter

**Für jede/n Teilnehmer/in mit Behinderung kann jeweils ein weiterer Betreuer gefördert werden (Behindertennachweise beifügen).**

Teilnehmer mit Behinderung

##### 4.2. Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- (1) Maßnahmen deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen.
- (2) Touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.
- (3) Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw. )
- (4) Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden oder aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln bezuschusst werden.

Keine Förderung bei

#### 4.3. Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

- (1) Tagesmaßnahmen mit mindestens 6 Stunden Dauer.
- (2) Mehrtagesmaßnahmen, die in der Regel nicht länger als 14 Tage dauern sollen. An- und Abreise gelten als ein Tag, (außer sie enthalten jeweils mindestens sechs Stunden Programm). Evtl. Fahrtzeiten bei An- und Abreise werden nicht angerechnet.
- (3) Seminarreihen, wovon innerhalb von drei Monaten mindestens drei Einheiten/Termine mit jeweils mindestens zwei (2) Stunden Dauer durchzuführen sind (Die Seminarreihen sollten nach drei Monaten abgeschlossen sein).

### 5. Umfang der Förderung und Fördersatz

#### 5.1. Förderfähige Kosten sind:

Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und Referentenkosten, notwendige Material- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen.

#### 5.2. Fördersätze:

- (1) Für Eintageseschulungen 5,50 Euro pro Teilnehmer/Betreuer.
- (2) Für Mehrtagesmaßnahmen 8 Euro pro Tag und Teilnehmer/Betreuer.
- (3) Für Seminarreihen 3 Euro pro Teilnehmer.
- (4) Es werden höchstens 520 Euro pro Antragssteller und Jahr bezuschusst.

### 6. Verfahren

#### 6.1. Den Anträgen sind beizufügen:

- (1) die Ausschreibung bzw. Einladung;
- (2) die Teilnehmerliste (*Vorlage vom KJR*). Diese muss Namen, Wohnort mit PLZ, Alter der Teilnehmer und der Betreuer enthalten. Ferner muss die Teilnehmerliste von jedem Teilnehmer eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) ein Bericht, aus dem
  - die Zielsetzung und der Erfolg der Maßnahme,
  - der zeitliche Ablauf,
  - das jeweilige Arbeitsthema und
  - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.

- 6.2. Den Anträgen sind Belege z.B. gut lesbare Kopien oder quittierte Rechnungen beizufügen, die beim Kreisjugendring verbleiben.

#### Dauer

Mindestens  
6 Std. pro Tag

max. 14 Tage

An- und Abreise  
=1 Tag

#### 5. Umfang

Förderfähige Kosten

#### Fördersätze

5,50 € (1 Tag/TN)  
8 € (ab 2 Tagen/TN)  
3 € (Seminare)  
max. 520 €

#### 6. Verfahren

##### Wichtig:

Ausschreibung  
unterschriebene  
Teilnehmer- und  
Betreuerliste

Bericht

##### Belege

lesbare Kopien  
genügen

## IV. Förderung von Freizeitmaßnahmen

### 1. Förderzweck

#### 1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrung ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

### 2. Gegenstand

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **überörtliche** Freizeitmaßnahmen, wie Kinder- und Jugenderholung sowie Jugendarbeit in Spiel und Geselligkeit.

### 3. Antragsberechtigte

#### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammen geschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

### 4. Voraussetzungen

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- (2) Tagesmaßnahmen müssen mindestens 6 Stunden Programm enthalten.
- (3) An- und Abreise gelten als ein Tag (außer sie enthalten jeweils mindestens sechs Stunden Programm). Evtl. Fahrtzeiten bei An- und Abreise werden nicht gerechnet.
- (4) Die Teilnehmer/innen dürfen in der Regel nicht älter als 26 Jahre sein.
- (5) Die Durchführung muss durch eine Leitungskraft (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Für je 12 Jugendliche kann eine weitere Betreuungskraft bezuschusst werden.
- (6) Für jede/n Teilnehmer/in mit Behinderung kann jeweils ein weiterer Betreuer gefördert werden (Behindertennachweise sind beizufügen).

pro Tag,  
mind. 6 Stunden  
Programm

An- und Abreise =  
1 Tag

max. 26 Jahre

mind. 1 Leiter

Teilnahme mit  
Behinderung

## 5. Umfang der Förderung

### 5.1. Förderfähige Kosten sind

Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Materialkosten, Eintritte und Leihgebühren, Betreuerhonorare.

### 5.2. Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 4,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 6,50 Euro pro Tag und Betreuer. Es werden höchstens 770 Euro pro Jahr und Antragsteller bezuschusst.

## 6. Verfahren

6.1 Den Anträgen sind eine Ausschreibung/Einladung, ein Kurzbericht, aus dem der zeitliche Ablauf und der Erfolg der Maßnahme ersichtlich sind sowie eine Teilnehmerliste (*Vorlage vom KJR*) beizufügen. Die Teilnehmerliste muss Namen, Wohnort mit PLZ, Alter der Teilnehmer und der Betreuer enthalten. Ferner muss die Teilnehmerliste von jedem Teilnehmer eigenhändig unterschrieben sein.

6.2 Den Anträgen sind Belege (gut lesbare Kopien), z. B. quitierte Rechnungen beizufügen, die beim Kreisjugendring bleiben.

## 5. Umfang

Förderfähige Kosten

### Fördersatz

4,50 €  
(pro Tag/TN)  
max. 770 €

## 6. Verfahren

### Wichtig:

Ausschreibung  
unterschriebene  
Teilnehmer- und  
Betreuerliste

### Belege

lesbare Kopien  
genügen

**V. Förderung von Geräten und Materialien****1. Förderzweck****1. Zweck der Förderung**

Die im Kreisjugendring Rottal-Inn zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, sollen geeignete Geräte und Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit auf Kreisebene wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

**2. Gegenstand****2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sollen:

- \* Mobiliar und Einrichtungsgegenstände kleinerer Art
- \* Kleinsportgeräte
- \* Technische Geräte
- \* Zelte und Lagerzubehör
- \* Spielmaterial wie Brettspiele oder ähnliches
- \* Fachliteratur, Werk- und Liederbücher
- \* Bastelmaterial

**Bei kleineren Anschaffungen (innerhalb eines Kalenderjahres) kann ein Sammelzuschussantrag gestellt werden.**

**3. Antragsberechtigte****3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle im Kreisjugendring Rottal-Inn zusammengeschlossenen und auf Kreisebene tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

**4. Voraussetzungen****4. Fördervoraussetzungen**

- (1) Der Antragsteller sichert mit der Antragsunterschrift zu, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft innerhalb von fünf Jahren fallen die Zuschüsse an den KJR zurück.

**(2) Nicht gefördert werden:**

- \* Kleidung wie z.B. Trachten, Uniformen, Dressen
- \* Fahnen, Pokale usw.
- \* Gegenstände, die rein dem spezifischen Vereins und Verbandszweck dienen.
- \* Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen.

**Keine**  
**Förderung bei:**

**5. Umfang der Förderung****5.1 Förderfähige Kosten**

sind die Anschaffungskosten oder Reparaturkosten. Die Reparaturkosten sollen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Anschaffungskosten stehen.

**5.2 Fördersatz**

Es werden 30 % der Anschaffungskosten oder 60 % der Reparaturkosten, höchstens jedoch 260 Euro im Jahr und Antragsteller bezuschusst.

**5. Umfang**

max. 30 %  
oder  
max. 260 €

**6. Verfahren**

Dem Antrag, der spätestens bis 1. November des laufenden Geschäftsjahres, nach Anschaffung eingereicht werden muss, ist die Rechnung (lesbare Kopie) beizufügen.

**6. Verfahren**  
bis 1. 11.  
einreichen

## VI. Förderung der Projektarbeit

### 1. Förderzweck

#### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

### 2. Gegenstand

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- (1) Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- (2) Maßnahmen, die es ermöglichen neue Zielgruppen anzusprechen.
- (3) Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden, wie:
  - \* Arbeit mit ausländischen Jugendlichen
  - \* Spezifische Mädchen - oder Jungenarbeit
  - \* Suchtprävention und Gesundheitsförderung
  - \* Offene Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
  - \* Umweltpädagogische Projekte oder Aktivitäten
  - \* Medienpädagogische Projekte oder Aktivitäten
  - \* Kinder- und Jugendkulturarbeit

### 3. Antragsberechtigte

#### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Kreisjugendring zusammen geschlossenen, auf örtlicher oder überörtlicher Ebene tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

### 4. Voraussetzungen

#### 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen, die dem Kreisjugendring mindestens zwei Monate vorher vorgelegt werden muss. Diese muss mindestens enthalten:
- \* Inhaltliche Konzeption
  - \* Methodische Umsetzung
  - \* Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
  - \* Dauer und Ablauf des Projekts
  - \* Leitung und fachliche Begleitung
  - \* Finanzierungsplan

4.2 Das Projekt soll mindestens drei Monate, höchstens aber 12 Monate dauern. In der Regel soll pro Monat mindestens eine Veranstaltung stattfinden.

4.3 Nicht gefördert werden

- \* Projekte, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden.
- \* die laufende Verbands- und Gruppenarbeit.

## 5. Umfang der Förderung

### 5.1 Förderfähige Kosten:

- \* Honorare, Unterkunft, Verpflegung
- \* Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien, Druckkosten
- \* Nebenkosten, wie Versicherungen, Raumkosten

### 5.2 Höhe der Förderung

Gefördert werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 1000 Euro pro Jahr und Veranstalter.

## 6. Verfahren

6.1 Den Anträgen sind eine Ausschreibung, ein Kurzbericht, aus dem der zeitliche Ablauf und der Erfolg der Maßnahme ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste (*Vorlage vom KJR*) beizufügen. Die Teilnehmerliste muss Namen, Wohnort mit PLZ, Alter der Teilnehmer und der Betreuer enthalten. Ferner muss die Teilnehmerliste von jedem Teilnehmer eigenhändig unterschrieben sein.

6.2 Den Anträgen sind Belege (gut lesbare Kopien), z.B. quitierte Rechnungen beizufügen, die beim Kreisjugendring bleiben.

**Projektdauer**

**Keine  
Förderung bei:**



**5. Umfang**

**Förderhöhe**

Max. bis 50 % oder  
1000 Euro

**6. Verfahren**

**Wichtig:**

Ausschreibung  
unterschriebene  
Teilnehmer- und  
Betreuerliste

**Belege**

lesbare Kopien  
genügen

## VII. **Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit**

### 1. Förderzweck

#### 1. Zweck der Förderung

Die Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

### 2. Gegenstand

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- \* Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften.
- \* Betreuung ausländischer Gruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (siehe Ziffer 1/Allgemeine Bestimmungen) im Landkreis aufhalten und der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.
- \* Nicht gefördert werden Freizeit- und Urlaubsfahrten.

### 3. Antragsberechtigte

#### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendgemeinschaften sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

### 4. Voraussetzungen

#### 4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- \* Die Veranstaltung muss mindestens drei Tage ohne Hin- und Rückreise dauern.
- \* Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmerzahlen in einem ausgewogenen Verhältnis.
- \* Die Teilnehmer dürfen nicht älter als einschließlich 26 Jahre sein.
- \* Der Veranstaltung muss ein vereinbartes Programm zugrunde liegen, das die Begegnung zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
- \* Erforderlich ist eine inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Maßnahme.

**5. Umfang der Förderung**

Der Zuschuss beträgt 5,50 Euro pro Tag und Teilnehmer oder Betreuer, höchstens jedoch für 14 Tage und maximal 1000 Euro.

**6. Verfahren**

6.1 Den Anträgen sind ein Kurzbericht, aus dem der zeitliche Ablauf und der Erfolg der Maßnahme ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste (*Vorlage vom KJR*) beizufügen. Die Teilnehmerliste muss Namen, Wohnort mit PLZ, Alter der Teilnehmer und der Betreuer enthalten. Ferner muss die Teilnehmerliste von jedem Teilnehmer eigenhändig unterschrieben sein.

6.2 Den Anträgen sind Belege (gut lesbare Kopien), z.B. quittierte Rechnungen beizufügen, die beim Kreisjugendring bleiben.

**5. Förderhöhe**

max. 1000 €

**6. Verfahren****Wichtig:**

Ausschreibung

unterschriebene  
Teilnehmer- und  
Betreuerliste

**Belege**

lesbare Kopien  
genügen

## VIII. Sonderzuschüsse – Förderung Aktionstage

<b>1. Förderzweck</b>	<b>1. Zweck der Förderung</b> Die Vorstandschaft des Kreisjugendring Rottal-Inn behält sich vor, in Ausnahmefällen und auf Antrag, Individualzuschüsse zu gewähren, soweit der Antrag unter keine der oben geregelten Bestimmungen zu fassen ist und das Vorhaben den Zielen der Jugendarbeit dient. Die Sonderzuschüsse sollen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich freie Träger der Jugendarbeit befähigen, Veranstaltungen durchzuführen, die sonst nicht gefördert werden.
<b>2. Antragsberechtigte</b>	<b>2. Zuwendungsempfänger</b> Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.
<b>3. Umfang</b>	<b>3. Umfang der Förderung</b> <i>3.1 Förderungsfähige Kosten sind:</i> Alle Unkosten die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind (z.B. Werbe- und Druckkosten, Gagen, Honorare, Mieten, Material). <i>3.2 Veranstaltungen</i> Veranstaltungen werden nur einmal im Jahr pro Veranstalter mit maximal höchstens 30 Prozent der anrechnungsfähigen Gesamtkosten oder maximal 260 Euro bezuschusst.
<b>Förderhöhe</b> max. 30 % oder 260 €	
<b>4. Verfahren</b>	<b>4. Verfahren</b> Die Vorstandschaft des Kreisjugendring Rottal-Inn entscheidet bei Sonderzuschüssen im Einzelfall nach freiem Ermessen. Ein Anrecht auf eine Förderung besteht nicht. <b>4.1</b> Den Anträgen sind ein Kurzbericht, aus dem der zeitliche Ablauf und der Erfolg der Maßnahme ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste beizufügen. Die Teilnehmerliste ( <i>Vorlage vom KJR</i> ) muss Namen, Wohnort mit PLZ, Alter der Teilnehmer und der Betreuer enthalten. Ferner muss die Teilnehmerliste von jedem Teilnehmer eigenhändig unterschrieben sein. <b>4.2</b> Den Anträgen ist eine Gesamtabrechnung mit Einnahmen und Ausgaben mit Belegen beizulegen. Belege (gut lesbare Kopien) z.B. quittierte Rechnungen verbleiben beim Kreisjugendring.
<b>Wichtig:</b> Ausschreibung unterschriebene Teilnehmer- und Betreuerliste	
<b>Belege</b> lesbare Kopien genügen	

## IX. **Förderung „Tage der Orientierung (TdO)“**

### 1. Zweck der Förderung

Tage der Orientierung sind schulbezogene Jugendbildungsmaßnahmen. Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn ihre Durchführung den Richtlinien von Jugendbildungsmaßnahmen entspricht und der Veranstalter keine Schule, sondern ein öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit ist. Grundsätzlich werden nur Schüler aus dem Landkreis Rottal-Inn gefördert.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen, tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

### 3. Fördervoraussetzungen

Es muss ein pädagogisches Konzept für die Durchführung der Maßnahme vorliegen; die Inhalte sollen sich nicht überwiegend an schulischen Fragestellungen (Mathematik, Sprachen, etc.) orientieren.

### 4. Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung von Einkehrtagen (TdO) wird nachrangig am Jahresende behandelt.

4.2 Die Fördersumme richtet sich nach dem Haushaltsrest des Fördertopfes. Die Berechnung erfolgt nach dem prozentualen Verhältnis der Teilnehmer aller Antragsteller.

4.3 Maximal 3,50 Euro Teilnehmer je Maßnahme einschließlich Betreuer.

### 5. Verfahren

5.1 Um die Fördersumme festlegen zu können werden nur Anträge mit einberechnet, die **bis zum 1. Dezember** des jeweiligen Jahres in der Geschäftsstelle des Kreisjugendring Rottal-Inn vorliegen.

5.2 Den Anträgen sind ein Kurzbericht, aus dem der zeitliche Ablauf und der Erfolg der Maßnahme ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste beizufügen. Die Teilnehmerliste (*Vorlage vom KJR*) muss Namen, Wohnort mit PLZ, Alter der Teilnehmer und der Betreuer enthalten. Ferner muss die Teilnehmerliste von jedem Teilnehmer eigenhändig unterschrieben sein.

5.3 Den Anträgen ist eine Gesamtabrechnung mit Einnahmen und Ausgaben mit Belegen beizulegen. Belege (gut lesbare Kopien) z.B. quittierte Rechnungen verbleiben beim Kreisjugendring.

### 1. Förderzweck

### 2. Empfänger

### 3. Voraussetzungen

### 4. Förderhöhe

max. 3,50 €  
pro TN/Betreuer

### 5. Verfahren

bis 1. Dezember  
einreichen

#### **Wichtig:**

Ausschreibung

unterschriebene  
Teilnehmer- und  
Betreuerliste

#### **Belege**

lesbare Kopien  
genügen

## X. Grundförderung

### 1. Förderzweck

#### 1. Zweck der Förderung

Die im Landkreis Rottal- Inn auf Kreisebene tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften der Jugendarbeit sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsaufgaben (Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für Sitzungen und Tagungen der Gremien, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsbedarf).

### 2. Gegenstand

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden auf Landkreisebene Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

### 3. Antragsberechtigt

#### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Rottal-Inn zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

### 4. Voraussetzungen

#### 4. Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck genannten Aufgaben verfügen.

### 5. Umfang

#### 5. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den im Kreisjugendringhaushalt angesetzten Mitteln. Sie setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Anteil, der von der Anzahl der Mitglieder abhängig ist (**In der Regel 60 % Sockelbetrag und 40 % Mitgliederanteil**).

### 6. Verfahren

#### 6. Verfahren

Der Antrag auf Grundförderung muss **bis 1. März** des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden. Ein Verwendungsnachweis muss nicht erfolgen, jedoch ist die Anzahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre anzugeben. Gegebenenfalls ist eine Bestätigung des zuständigen Verbandes beizufügen.

bis 1. März

Angabe  
Mitglieder bis  
einschl. 26. Jahre



# Kreisjugendring Rottal-Inn

Dr.-Bayer-Str. 13

84347 Pfarrkirchen

Telefon 08561/9836390

E-Mail: [mail@kjr-rottal-inn.de](mailto:mail@kjr-rottal-inn.de)

Der Kreisjugendring ist  
eine Körperschaft des öffentlichen Rechts  
und der Zusammenschluss der  
Jugendverbände des Landkreises Rottal-Inn

